



# SIP

STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

---

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

**SiP (SchülerInnen im Parlament)  
der  
steirischen  
LandesschülerInnenvertretung**

## **Delegierte**

§1 Delegierte zum „SchülerInnen im Parlament“ sind pro Schule der Schulsprecher bzw. die Schulsprecherin sowie die beiden aktiven Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss auf der offiziellen Homepage. Sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder der steirischen Landesschülervertretung sind ebenfalls Delegierte.

§1a Das Delegiertenrecht kann pro Schule und SiP auf genau eine passive Schülervertreterin bzw. einen passiven Schülervertreter von einer oder einem aktiven derselben Schule übertragen werden, falls diese bzw. dieser verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Des Weiteren muss, die auf der Website der LSV verfügbare Vorlage für Stimmrechtsübertragungen, ausgefüllt werden und in originaler Form am Tag des SiP's vorgewiesen werden können.

§2 Alle Delegierten haben Stimmrecht und Rederecht. Alle Delegierten sowie Gäste haben sich bis zum öffentlichen Anmeldeschluss anzumelden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich.

§3 Gäste müssen auf der Zuschauertribüne Platz nehmen und haben weder Stimm- noch Rederecht.

§4 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und ihre Teilnahmeunterlagen sowie ihre Delegiertenkarte entgegenzunehmen und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Der Check-In ist ab einer Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§5 Beim Check-In müssen außerdem alle Delegierte einen Ausweis vorweisen können, um so ihre Identität zu bestätigen.

§6 Angemeldete Mitglieder der Bundesschülervertretung haben Sitz- und Rederecht.

## **Vorsitz, Saalordnung**

§7 Den Vorsitz des SiPs führen abwechselnd die drei Landesschulsprecherinnen bzw. Landesschulsprecher, sowie der SiP-Referent bzw. die SiP-Referentin des jeweiligen Jahres. Sie haben während des Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten. Der Vorsitz kann zwischen jedem Tagesordnungspunkt gewechselt werden, wenn dringend nötig, auch während eines Tagesordnungspunktes. Der Vorsitz kann nur von einer Landesschulsprecherin bzw. eines Landesschulsprechers, sowie des SiP-Referenten bzw. der SiP-Referentin vertreten werden.

§7a Die für die reibungslose Durchführung des SiP relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiP verlesen werden.

§7b Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit schulrechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine

korrekte Debatte zu garantieren.

§8 Des Weiteren hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
2. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
3. Bei sonstigen störenden Handlungen
4. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
5. Bei Nennung von Schülerorganisationen

§8a Der Vorsitz hat das Recht, bei einem Ordnungsruf sogleich das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt bzw. für den jeweiligen Antrag zu entziehen.

§9. Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht, einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei physischer und/oder psychischer Gewalt
2. Bei Vandalismus
3. Bei Fälschung der für das „SchülerInnen im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarte)
4. Nach zwei Ordnungsrufen
5. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung
6. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen. Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

§10. In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien oder digitale Inhalte, die nicht von der Landesschülervertretung oder Bundesschülervertretung genehmigt wurden, gezeigt oder verteilt werden.

Bei Zuwiderhandeln hat der Vorsitz das Recht, je nach Schwere des Verstoßes

1. auffordern, das Verhalten zu unterlassen,
2. einen Ordnungsruf erteilen, oder
3. einen Raumverweis erteilen

§10a Des Weiteren ist das Tragen von Parteisymbolen (zum Beispiel Ansteckern) oder Schülerorganisationsmerchandise (z.B. Pullover, T-Shirts, ...) strengstens verboten. Sollten dennoch derartige Materialien bzw. Symbole mitgenommen/getragen werden, hat die Landesschülervertretung das Recht, diese während des SiP's in Gewahrsam zu nehmen und erst am Ende des Plenums zurückzugeben.

§11. Im Sitzungssaal ist Essen, Trinken und Rauchen, aufgrund der lokalen Gegebenheiten ausnahmslos verboten.

## **Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

§12 Das „SiP“ ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten nach voreingehender Vertagung.

§13 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen einer oder eines Delegierten muss sie oder er sich beim Check-In oder beim Vorsitz abmelden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§14 Außer dem unter §30 geregelten Antrag gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 Stimme der anwesenden Delegierten.

§14a Es besteht die Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zum jeweiligen Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§15 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag oder durch ein digitales Abstimmungstool.

## **Anträge**

§16 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden 24 Stunden vor Sitzungsbeginn via Homepage der Landesschülervertretung bekannt gemacht sowie mittels digitaler Hilfsmittel und/oder Delegiertenunterlagen vor Ort der Plenarsitzung visualisiert.

§17 Jeder aktive Schülervertreter und jede aktive Schülervertreterin hat das Recht, einen bis maximal zwei Hauptanträge zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge sowie unter den Paragraphen 21 & 22 geregelten Anträgen ist der Antragssteller bzw. die Antragstellerin verantwortlich.

§17a. Wurde ein Antrag in einem Jahr bereits bei einem der vorherigen SiPs gestellt und negativ abgestimmt, wird er nach hinten gereiht. Des Weiteren darf er nicht dieselben Forderungspunkte beinhalten.

§18 Hauptanträge können ab der offiziellen Anmeldung zum SiP eingereicht werden bis spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn. Diese müssen bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den jeweiligen SiP- Referenten bzw. die jeweilige SiP-Referentin eingebracht werden.

§18a Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz, kann dieser per 2/3 - Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecherinnen bzw. Landesschulsprecher abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs informiert werden.

§19 Die Hauptanträge werden nach dem Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht. Stellt eine Hauptantragstellerin bzw. ein Hauptantragssteller zwei Anträge so rückt einer der beiden Anträge hinunter bis von jeder Antragstellerin und jedem Antragssteller ein Antrag eingereicht wurde. Diese „zweiten“ Hauptanträge werden wieder nach Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht.

§20 Petitionsantrag: Dieser Antrag kann von jeder Schülerin und jedem Schüler der Steiermark anhand einer Petition eingereicht werden. Er kann nur eingereicht werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. 1000 gesammelte Unterschriften
  2. Die Unterschriften müssen per Online-Petition gesammelt werden
  3. Die gesammelten Unterschriften müssen weiters von der Direktion beglaubigt werden
- Ein Petitionsantrag wird bei Berücksichtigung der Punkte wie ein Hauptantrag behandelt laut §16, §18, §18a, §19, §25, §26.

§20a Der Antragssteller bzw. die Antragstellerin der Petition hat das Recht diesen Antrag vorzustellen sowie Rede- und Sitzrecht während dieses Antrages aber kein Stimmrecht.

§21 Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Der Erweiterungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§22 Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen und/oder den Titels eines Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Der Abänderungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§23 Zuerst werden Abänderungs-, dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.

§24 Sämtliche in den §§21, 22 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung beim Vorsitz eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landeschülerversammlung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§25 Zu Beginn jeder Debatte hat der (Haupt-)Antragssteller bzw. die (Haupt-)Antragstellerin 3 Minuten Zeit seinen bzw. ihren Hauptantrag vorzustellen. Erst nach Ende dieser Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit, sich für Wortmeldungen, Ab- oder Erweiterungsanträge beim Vorsitz zu melden.

§26 Ist eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser Antrag vom Vorsitz verlesen wird oder eine andere Delegierte / ein anderer Delegierter diesen übernimmt. Dies muss der Landesschülervertretung mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§27 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten laut §1 mit einem Eintrag auf die Rednerliste (Wortmeldung) zur Diskussion setzen lassen. Wortmeldungen müssen beim Vorsitz eingebracht werden, Handzeichen vom Sitzplatz sind nicht zulässig. Die maximale Redezeit beträgt 2 Minuten.

§28 Die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller sowie die bzw. der Vorsitzende haben die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss betreffend des Hauptantrags zu stellen, falls die einfache Mehrheit der Delegierten sich bei Abstimmung des Hauptantrags enthält. Dieser wird nach dem SiP von der Landesschülervertretung organisiert. Die Ergebnisse müssen beim nächsten SiP präsentiert werden und der Hauptantrag erneut abgestimmt werden. Der Ausschuss besteht aus der Hauptantragstellerin bzw. dem Hauptantragsteller, zwei Mitgliedern der steirischen Landesschülervertretung, wovon eines Landesschulsprecherin bzw. Landesschulsprecher ist, sowie optionalen externen Expertinnen bzw. Experten, die von der steirischen Landesschülervertretung bestimmt werden. Der Vorsitz liegt hierbei bei einer Landesschulsprecherin bzw. einem Landesschulsprechers.

§29 Eine RednerInnenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste positiv abgestimmt wird. Der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste kann 20 Minuten nach Beginn der Debatte beim Vorsitz gestellt werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der RednerInnenliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich sich auf die RednerInnenliste setzen zu lassen; die Personen die schon auf der RednerInnenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen noch abgeben. Bei Einbringung einer der unter §21 oder §22 geregelten Anträge, wird eine geschlossene RednerInnenliste wieder geöffnet.

§30 Es gibt die Möglichkeit nach 30 Minuten Debattenzeit einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist beim Vorsitz einzubringen. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

§31 Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht der Vorsteller zurückgezogen werden.

## **Behandlung der Anträge**

§32 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiP werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtags Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landesschülervertretung übergeben und im Bildungsausschuss des Landtags verpflichtend von diesem behandelt.

§33 Ein Protokoll des SiP muss während der Sitzung angefertigt und nach dem SiP mitsamt den positiv abgestimmten Anträgen in ihrer finalen Form, innerhalb von zwei Wochen nach dem SiP, auf der Homepage der Landesschülervertretung veröffentlicht werden.

## **Änderung der Geschäftsordnung**

§34 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesschülervertretung benötigt. Abänderungsanträge zur Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung, noch vor allen Hauptanträgen behandelt werden.

§35 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist weiters durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss bei einer internen Landesschülervertretungssitzung möglich.

§36 Die Landesschülervertretung ist verpflichtet, jegliche Änderungen der SiP-Geschäftsordnung 48h nach deren Beschluss auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Stand: 01.06.2021